Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1934	Nr. 22

Inhalt:

(Nr. 14122.) Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Provinzialrat. Vom 11. April 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Provinzialrat vom 15. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 57) wird das Wort „Regierungspräsident" durch die Worte „Vizepräsident des Oberpräsidiums" ersetzt.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 17. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. April 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14123.) Zweites Gesetz über die Gestütverwaltung. Vom 19. April 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Das Gesetz über die Gestütverwaltung vom 30. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 229) wird aufgehoben.

(2) Die Gestütverwaltung einschließlich der Angelegenheiten der Landespferdezucht und der Rennwettangelegenheiten gehen in die Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums über.

(3) Die beim Ministerium des Innern bestehende Abteilung für Gestüte und Pferdezucht tritt zum Landwirtschaftsministerium.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Haushaltsplan zu ändern, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring Popitz. Darré.

zugleich als Minister des Innern

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 19. April 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14124.) Verordnung über den Geschäftsbereich der Oberpräsidenten der Provinzen Ober- und Niederschlesien. Vom 18. April 1934.

Auf Grund von § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283/295) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 477) wird folgendes bestimmt:

Dem Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien werden die Geschäfte des Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien mit Ausnahme der Schulangelegenheiten und der Minderheitenangelegenheiten übertragen.

Berlin, den 18. April 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

(Nr. 14125.) Verordnung über den Bezirk des Erbgesundheitsgerichts in Koblenz. Vom 12. März 1934.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird bestimmt:

§ 1.

Der Bezirk des durch § 1 Abs. 1 der Preußischen Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 52) dem Preußischen Amtsgerichte Koblenz angegliederten Erbgesundheitsgerichts wird auf den oldenburgischen Landesteil Birkenfeld ausgedehnt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. März 1934.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern.

(Siegel.) Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

Oldenburg i. O., den 23. März 1934.

(Siegel.) Staatsministerium.

Pauly.

(Nr. 14126.) **Verordnung auf Grund des § 10 Abs. 1 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung des § 7 des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155). Vom 10. April 1934.**

1. Die Aufwendungen für Zwecke des zivilen Luftschutzes, die unmittelbar für den Schutz des Personals und der Betriebsanlagen des Gewerbetreibenden gemacht worden sind, sind bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Ertrage voll abzusetzen.

Einmalige Zuwendungen an den Reichsluftschutzbund sowie Mitgliedsbeiträge an den Reichsluftschutzbund oder an andere Verbände, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, sind nicht abzugsfähig.

2. Die im Kalenderjahr 1933 oder in dem in ihm endenden Wirtschaftsjahre den Reedereien vom 1. Mai 1933 ab aus der Reichshilfe zugunsten der deutschen Seeschiffahrt zugeflossenen Mittel bleiben bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Ertrage für das Rechnungsjahr 1934 außer Ansatz.

Berlin, den 10. April 1934.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern und des Ministers für Wirtschaft und Arbeit.

Der Preußische Finanzminister.

Popitz.

(Nr. 14127.) **Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 146). Vom 14. April 1934.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der Fassung des Artikels X Ziffer 1 der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der § 1 der Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 166) erhält folgenden Zusatz:

Diese Bestimmungen gelten nicht, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Arbeitgeber von einem Arbeitsamte zugewiesen sind oder deren Beschäftigung der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes angezeigt hat.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1934.

Der Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage:
Loehrs.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1933
   über die Abänderung der Genehmigungsurkunden der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn vom 25. Oktober 1898 und vom 2. Mai 1928 über den Bau und Betrieb der Nebeneisenbahn Derenberg - Minsleben und der Bahnlinien Langenstein - Blankenburg und Langenstein - Derenburg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 13 S. 43, ausgegeben am 31. März 1934;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Februar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen zum Bau einer Anschlußgasleitung an die vorhandene Gasfernleitung von Dortmund nach Siegen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 10 S. 29, ausgegeben am 10. März 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.